



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

Dolomiten, Samstag/Sonntag, 22./23. März 2013

## BEI GEFÖRDERTEM BAULAND

*Ich bin Eigentümerin einer Wohnung, welche vor ca. 15 Jahren auf gefördertem Bauland errichtet worden ist. Im Grundbuch scheint daher auch eine Bindung gemäß Art. 28 LG 1972 auf. In der Zwischenzeit habe ich meinen Mann kennengelernt und bin nach der Hochzeit in seine Wohngemeinde gezogen. Wir scheinen nicht auf demselben Familienbogen auf, weil ich meinen Wohnsitz in meiner Heimatgemeinde beibehalten habe. Nun hat die Wohngemeinde meines Mannes mir kürzlich mit Schreiben mitgeteilt, dass ich in ihr Meldeamtsregister eingetragen werden muss. Ich möchte jedoch meine Eigentumswohnung in der Heimatgemeinde weiterhin unbewohnt lassen. Geht das? "*

In Ihrem konkreten Fall dürfen Sie die geförderte Wohnung nicht unbewohnt lassen, anderenfalls könnte diese Ihnen sogar enteignet werden.

Die Bindung gemäß Art. 28 des Landesgesetzes von 1972 Nr. 15 beinhaltet, dass Sie die geförderte Wohnung mit Ihrer Familie grundsätzlich 30 Jahre lang tatsächlich bewohnen.

Im ersten Bindungs Jahrzehnt gibt es gesetzlich geregelte Ausnahmefälle, in denen Sie die Wohnung vermieten oder verkaufen können. Einer dieser Ausnahmefälle ist genau der Fall der Eigentümerin, die in die Wohnung ihres Ehegatten zieht.

Im zweiten Bindungs Jahrzehnt können Sie die Wohnung mit der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Ihrer Heimatgemeinde an Personen verkaufen oder vermieten, die die Voraussetzungen für die Zuweisung von gefördertem Baugrund in Ihrer Heimatgemeinde aufweisen.

Nach Ablauf von zwanzig Jahren können Sie über die Wohnung völlig frei verfügen, wenn Sie Ihrer Heimatgemeinde einen gesetzlich geregelten Teil der Baukosten bezahlen. Nach dreißig Jahren läuft die Bindung aus. In beiden Fällen erhalten Sie von Ihrer Heimatgemeinde eine Unbedenklichkeitserklärung, mit der Sie die Bindung im Grundbuch löschen können.



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23  
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23  
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229  
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it  
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it